

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 9. Mai 2019

UVK IV D 113

Telefon: 9025-1714 oder 9025-0, intern 925-1714

Aufgrund des § 1 Absatz 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488) geändert worden ist, wird folgende Ausnahmeregelung getroffen:

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die die Anforderungen nach § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen und gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer führen, sind vom Verkehrsverbot des Zeichen 270.1 StVO in der Umweltzone Berlin ausgenommen. Sie dürfen in der Umweltzone ohne Kennzeichnung nach § 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verkehren.

Elektrofahrzeuge mit einer ausländischen Zulassung, die die Anforderungen nach § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, dürfen in der Umweltzone ohne Kennzeichnung nach § 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verkehren, wenn sie mit einer blauen E-Plakette nach Anlage 3a FZV gekennzeichnet sind.

Baukammer Berlin

Änderung der Schlichtungsordnung

Bekanntmachung vom 10. Mai 2019

Telefon: 797443-15 oder 797443-00

Die 12. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin hat in ihrer 2. Sitzung vom 6. März 2019 die Änderung der Schlichtungsordnung in der Fassung vom 25. Februar 1997 wie folgt beschlossen:

§ 5 Absatz 3 der Schlichtungsordnung vom 25. Februar 1997 wird um **einen dritten Satz ergänzt**, so dass sich folgender Gesamtwortlaut ergibt:

„Die Parteien sind verpflichtet, zum Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen. Der Ausschuss kann in Ausnahmefällen beschließen, dass sich die Parteien durch geeignete Personen vertreten lassen können. Die Parteien können einen Rechtsbeistand oder fachlichen Beistand auf jeweils eigene Kosten hinzuziehen.“

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 15. April 2019

RuG

Telefon: 78732-603 oder 78732-5

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) - Anstalt öffentlichen Rechts - sind jeweils zwei der Nachfolgenden berechtigt:

1. **die Vorstandsmitglieder** gemäß § 11 Absatz 1 BBBG
 - Annette Siering (Vorständin für Finanzen und Personal)